

# Synopse Abfallreglement Sisseln

- zum aktuellen Reglement neu hinzugefügt
- aus aktuellem Reglement gestrichen
- bleibt vom aktuellen Reglement bestehen

Nebentitel	
kein Nebentitel	<p><span style="color: red;">Der Gemeinderat</span> <span style="color: blue;">Die Einwohnergemeinde Sisseln</span> erlässt gestützt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltschutz, EG UWR; SAR 781.200)</li> <li>• die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)</li> <li>• das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)</li> <li>• das Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 01. Januar 2009 (EG TSG, SAR 390.200)</li> <li>• die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 19. November 2008 (V EG TSG, SAR 390.211)</li> <li>• <span style="color: blue;">die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)</span></li> <li>• § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindengesetz; SAR 171.100)</li> </ul> <p><span style="color: red;">Beschliesst:</span> <span style="color: blue;">das folgende Abfallreglement:</span></p>

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck und Grundsatz	<p>§1</p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement soll eine kostendeckende Abfallentsorgung und die Verminderung der Abfälle sowie deren Wiederverwertung, <span style="color: red;"><del>vorab durch getrennte Entsorgung,</del></span> fördern. Es bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallverwertung und Beseitigung.</p> <p><sup>2</sup> <span style="color: blue;">Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst kein oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.</span></p> <p><sup>3</sup> <span style="color: blue;">Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.</span></p> <p><sup>4</sup> <span style="color: blue;">Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.</span></p> <p><sup>5</sup> <span style="color: blue;">Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot. (Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten.)</span></p> <p><sup>6</sup> <span style="color: blue;">Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle-(Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.</span></p> <p><span style="color: red;"><del><sup>2</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Sisseln zur Verfügung.</del></span></p>
---------------------	---

Geltungsbereich	<p>§2</p> <p><sup>1</sup> Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.</p> <p><sup>2</sup> Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements <del>zu entsorgen</del> einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.</p> <p><del><sup>2</sup> Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe).</del></p> <p><del><sup>3</sup> Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebspezifische Abfälle aus Gewerbe und Industrie obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</del> Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.</p> <p><del><sup>4</sup> Hol-Sammlungen</del> Kehrichtabfuhr und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Sisseln zur Verfügung.</p>
Begriffe	<p>§3</p> <p><sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind aus Haushaltungen stammende Abfälle, aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar ist, und aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar ist.</p> <p><sup>2</sup> Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsamen organisierten Abfallsystem (massgebend ist die Gesamtzahl aller Vollzeitstellen eines Unternehmens und nicht allein die Zahl der Vollzeitstellen einer einzelnen Einheit dieses Unternehmens (z.B. Zweigniederlassung, Filiale oder Betriebseinheit).</p> <p><sup>3</sup> Siedlungsabfälle bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel separat gesammelt werden [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.]) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.</p> <p><sup>4</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.</p> <p><sup>5</sup> Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen (sie sind im Anhang 1 Ziffer 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1) detailliert aufgeführt).</p>
Unterstützung Information	<p>§4</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Zudem informiert sie über Massnahmen, mit denen vermieden werden kann, dass kleine Mengen von Abfällen weggeworfen oder liegengelassen werden. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.</p> <p><sup>2</sup> Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Gemeindeverwaltung. Sie steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushaltungen und Unternehmen einen Abfallkalender, in dem die Sammeldaten, die Angebote der kommunalen Separatsammelstellen (Altkleider und Schuhe) sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle im Werkhof aufgeführt sind.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.</p> <p><del><sup>5</sup> Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine Rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.</del> und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.</p>
Organisation Kontrolle Vollzug (Zuständigkeiten)	<p>§3 §5</p> <p><sup>1</sup> Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.</p> <p><del><sup>2</sup> Deren Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Gemeindeverwaltung. Diese wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.</del></p> <p><sup>2</sup> Innerhalb der Gemeinde obliegt der Vollzug der Gemeindeverwaltung.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden (Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 USG).</p> <p><sup>34</sup> Der Gemeinderat kann das Abführen und Beseitigen des Abfalls ganz oder teilweise Dritten übertragen.</p>

	<p><sup>45</sup> Die Gemeinde Sisseln ist Mitglied des „Gemeindeverbandes Abfallbeseitigung oberes Fricktal“, der die Kehrichtabfuhr sicherstellt. Das von diesem Verband erlassene Kehrichtabfuhrreglement ist für die Gemeinde Sisseln verbindlich.</p> <p><b>§5</b>  <del><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, die Herkunft, Menge, Art und Beseitigung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben gemäss § 2 vorstehend zu kontrollieren; nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.</del>  <del><sup>2</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</del></p>
Benützungspflicht	<p><b>§6</b>  <del><sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Dritten übergeben werden.</del>  <del><sup>2</sup> Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern dies ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</del>  <del><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 13 dieses Reglements die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlage nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.</del>  <sup>1</sup> Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).</li> <li>- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.</li> </ul> <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.</p>
Öffentliche Abfallkörbe	<p><b>§7</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für <del>das Aufstellen</del> die Aufstellung und <del>die</del> regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten, wie Plätzen, Aussichtspunkten, Erholungsanlagengebieten und Haltestellen.  <sup>2</sup> Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von <del>Haushaltsabfällen</del> grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.  <sup>3</sup> Unternehmungen mit grossem Publikumsverkehr (Läden, Geschäftshäuser, Industrien usw.) können vom Gemeinderat verpflichtet werden, auf ihrem Areal Abfallkörbe aufzustellen und zu betreiben (leeren, unterhalten).</p>
Verunreinigung öffentlichen Bodens Ablagerungsverbot	<p><b>§8</b>  Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich geahndet (siehe Polizeireglement).</p>
Verbrennen	<p><b>§9</b>  <sup>1</sup> Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden. <del>Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Feuerungsanlagen ohne kantonale Bewilligung ist verboten.</del>  <sup>2</sup> In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten. <del>Davon ausgenommen sind:</del> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Garten- und Ernteabfälle, sowie unbehandelte Holzrückstände, sofern sie ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder anderen lästigen Immissionen verbrannt werden können, sowie</li> <li>— Verbrennungen, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen.</li> </ul> <sup>3</sup> In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden. (Die Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) präzisiert in Anhang 3 Ziffer 521 und Anhang 5 Ziffer 31 Abs. 1 Bst. a, b und d die naturbelassenen und unbehandelten Holzabfälle, die für die Verbrennung zugelassen sind.)  <sup>4</sup> Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.</p>

Abfall-Zerkleinerer Mechanische Abfallbearbeitung	<p>§10</p> <p><sup>1</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe in die Kanalisation ist untersagt.</p> <p><sup>2</sup> Die direkte oder indirekte Einleitung von Abfällen in die Kanalisation ist verboten.</p> <p><sup>3</sup> Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.</p>
Kompostierung	<p>§11</p> <p><sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind möglichst privat zu kompostieren.</p> <p><sup>2</sup> Als Ergänzung zur Eigenkompostierung besteht eine Grünabfuhr (siehe § 18).</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.</p>

Bediente Strassen	<p>§12</p> <p><sup>1</sup> Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen gemacht.</p> <p><sup>2</sup> Die Fahrroute des Kehrichtfahrzeugs wird durch den Gemeinderat nach Absprache mit dem Unternehmer festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte.</li> <li>b) Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können.</li> <li>c) Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat einen Abstellort gemäss § 14 Abs. 5 6 bestimmt hat.</li> <li>d) Privatstrassen mit Fahrverbot.</li> <li>e)</li> </ul>
Umfang	<p>§13</p> <p><sup>1</sup> Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Abfälle aus Wohnungen und ihren Umgebungen, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht)</li> <li>b) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus <del>Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben</del> Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.</li> <li>c) <del>Kleinsperrgut Sperrgut</del></li> </ul> <p><sup>2</sup> Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a) Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle § 29 und § 30</del></li> <li><del>b) gewerbliche und Industrieabfälle, soweit sie nicht mit dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3)</del></li> <li>c) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle</li> <li>d) <del>explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten</del></li> <li><del>e) Aushubmaterial, Mist, Steine</del></li> <li><del>f) Pneus (vgl. Kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17.08.1976)</del></li> <li><del>g) alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können</del></li> <li>h) Tierkadaver, Metzgereiabfälle</li> <li>i) ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;</li> <li>j) Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.</li> <li>k)</li> </ul>
Organisation	<p>§14</p> <p><sup>1</sup> Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich an einem bestimmten Wochentag statt.</p> <p><sup>3</sup> Die ordentlichen Abfuhrtage werden im <del>Abfuhrplan</del> Abfallkalender, die Ausnahmen im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.</p> <p><sup>4</sup> Der Abholdienst der Grünabfuhr findet in der Regel von März bis November alle zwei Wochen statt.</p>

	<p><sup>45</sup> Die Abfuhrtage werden durch das Entsorgungsunternehmen mitgeteilt.</p> <p><sup>56</sup> Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken, kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften.</p> <p><sup>67</sup> Das Abfuhrgut darf frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden, ausgenommen sind die 600 und 800 Liter Container</p> <p><sup>8</sup> Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.</p> <p><sup>9</sup> Es ist untersagt, Abfälle, die nicht gesammelt werden, abzustellen.</p>
Bereitstellung	<p>§15</p> <p><sup>1</sup> Die Abfälle sind entweder in offiziellen 17- oder 35 Liter Abfallsäcken der Gemeinde Sisseln oder in Säcken von ca. 60 oder 110 Litern Inhalt, fest verschnürt und mit höchstens 25 kg Gewicht, bereitzustellen. Die Säcke von 60 und 110 Litern müssen mit einer entsprechenden Gebührenmarke (Kleber) der Gemeinde deutlich gekennzeichnet sein.</p> <p><sup>2</sup> Presswürfel sind nicht zugelassen.</p> <p><sup>3</sup> <del>Kleinsperrgut bis höchstens 140 cm Länge, 60 cm Durchmesser und höchstens 30 kg Gewicht</del> Sperrgut von max. 2m Länge und max. 50kg ist, wenn möglich in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Sperrgut-Gebührenmarke der Gemeinde, bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.</p> <p><sup>4</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.</p> <p><sup>5</sup> Grössere Abfallmengen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind, müssen in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Gebühren-Plombe bereitgestellt werden.</p> <p><del><sup>6</sup> Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.</del></p> <p><sup>6</sup> Das Sperrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden.</p>
Container	<p>§16</p> <p><sup>1</sup> Die von der Gemeinde gültigen Kehrichtsäcke, können auch in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Mehrfamilienhäusern müssen diese Säcke zwingend in Normcontainern bereitgestellt werden.</p> <p><sup>2</sup> Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Siedlungsabfall sind verpflichtet, die Abfälle in Containern, versehen mit einer Gebührenplombe, bereitzustellen. Die Container sind an der Frontseite gut leserlich mit dem Firmennamen und der Hausnummer zu beschriften.</p> <p><sup>3</sup> Der Containerinhalt darf nicht mechanisch / hydraulisch gepresst werden.</p>
Sperrgut	<p>§17</p> <p><del><sup>1</sup> Sperrige Güter, die nicht auf das zulässige Mass für Sperrgut verkleinert werden können (§ 15 Abs. 3) dürfen nicht der regulären Kehrichtabfuhr mitgegeben werden, sondern sind der periodischen Sperrgutabfuhr zuzuführen.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Die Gemeinde organisiert ein bis zwei Sperrgutabfahrten pro Jahr. Die Daten werden rechtzeitig bekannt gegeben.</del></p> <p><sup>3</sup> Die Sperrgüter müssen mit einer Sperrgut-Gebührenmarke der Gemeinde versehen werden, welche an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist.</p> <p><sup>4</sup> Sperrgut kann auch eigenständig in ein Recycling-Center gebracht werden.</p>
Grünabfuhr Grüngutsammlung	<p>§18</p> <p><sup>1</sup> Es besteht die Möglichkeit, beim Abfuhrunternehmer einen Grüngutcontainer zu beziehen oder einen solchen (welcher vom Sammelunternehmen zugelassen ist) mit einem Chip ausrüsten zu lassen. Die Kosten für das Equipment der Grüngutsammlung sind durch den Verursacher vollumfänglich zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Gebündeltes Schnittgut kann neben dem Behälter in Bündeln von max. 1.5 m Länge und einem Gewicht von max. 25 kg/Bund bereitgestellt werden; Äste mit einem Durchmesser von max. 12 mm.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten für die Grüngutabfuhr werden durch das Abfuhrunternehmen mit jedem einzelnen Verursacher individuell abgerechnet (Abs. 1 und 2).</p> <p><sup>4</sup> Grüngut kann auch im Werkhof Sisseln abgegeben werden (Rasenschnitt, Sträucherschnitt, Gartenabfälle etc. in den normalen Mengen eines Haushaltes).</p> <p><sup>5</sup> Die Grüngutsammelstelle im Werkhof Sisseln kann von den Einwohnern der Gemeinde Sisseln benützt werden.</p> <p><sup>6</sup> Kein Grüngut sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Katzensand</li> <li>- Hundekot</li> </ul>

	- Asche- und Feuerungsrückstände
Häckseldienst Häckselgut	§19 <sup>1</sup> Kleine Mengen Häckselgut können kostenlos in die offizielle Deponie beim Werkhof gebracht werden; grössere Mengen sind gebührenpflichtig. <sup>2</sup> Für grössere Mengen Häckselgut bietet die Gemeinde gegen eine Gebühr das Bringen und Abholen eines Anhängers an.
Papier	<del>§20  <sup>1</sup> Alle Papiermaterialien werden ein- bis dreimal jährlich gesammelt. Papier darf erst am Abholtag bereitgestellt werden.  <sup>2</sup> Es werden keine gefüllten Säcke oder Schachteln mitgenommen.  Alle Papiermaterialien können in der kommunalen Sammelstelle Werkhof abgegeben werden.</del>
Kleider	<del>§21  Gut erhaltene Kleider sollen im speziellen Container der Gemeindesammelstelle entsorgt werden.</del>

## II. SAMMELSTELLEN

### a) Kommunale Sammelstellen

Rückgaben Materialien Angebot	<del>§22-§20  <sup>1</sup> Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle (wie Glas, Papier, Karton, Metalle und Textilien) definierte Sammelstellen an. Das Angebot wird vom Gemeinderat festgelegt. Er informiert darüber im Abfallkalender oder in einem anderen Publikationsorgan.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren.  <sup>3</sup> Abfälle aus Unternehmen werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.  <sup>4</sup> Grundsätzlich sind die wiederverwend- und wiederverwertbaren Abfälle aus vom Handel bezogenen Gütern an die Verkaufsstellen zurückzugeben.  <sup>25</sup> Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:  a) <del>Altglas</del>  b) <del>Weissblech / Aluminium / Metalle</del>  c) <del>Altpapier / Karton</del>  d) <del>Altöle</del>  e) <del>Kleider</del>  f) <del>Nespressokapseln</del>  g) <del>Haushalt-Grossgeräte (Backofen &amp; Mikrowelle)</del>  h) <del>Haushalt Kleingeräte &amp; Elektroschrott</del>  i) <del>Leuchtmittel</del>  j) <del>Batterien / Akkus (keine Autobatterien)</del>  k) <del>Kompressorgeräte (Kühlschrank &amp; Kühltruhen)</del>  l) <del>Unterhaltungs- und Büroelektronik</del>  m) <del>PET Flaschen</del>  n) <del>Schuhe</del>  o) <del>Grüngut</del>  p) <del>Plastik</del>  <sup>3</sup> <del>Die Standorte der Sammelstellen werden vom Gemeinderat festgelegt und bekannt gegeben.</del>  <sup>4</sup> <del>Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.</del>  <sup>5</sup> <del>Die Sammelstellen dürfen nur in den publizierten Wochentagen und Stundenzeiten benützt werden.</del>  <sup>6</sup> <del>Die Regelung aller Abfallarten ist im Abfallkalender einsehbar.</del></del>
-------------------------------------	--

Betrieb	<p>§21</p> <p><sup>1</sup> Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die Öffnungs- und Benutzerzeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in einem anderen Publikationsorgan bekanntgegeben. Die Sammelstellen dürfen nur an den publizierten Wochentagen und zu den angegebenen Zeiten benützt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Regelung aller Abfallarten ist im Abfallkalender einsehbar.</p>
Altglas	<p>§23</p> <p><del><sup>1</sup> Altglas ist nach Farben getrennt zu sammeln.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind zu entfernen.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Altglas darf nur im gereinigten Zustand in den Containern deponiert werden.</del></p>
Steine und Bauschutt	<p>§24</p> <p><del>Kleine Mengen von Steinen, Geschirr, Keramik und nicht brennbarer Bauschutt wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke, Aushub usw. aus dem Privathaushalt können in der Sammelstelle beim Werkhof der Gemeinde Sisseln abgegeben werden.</del></p>
Metalle	<p>§25</p> <p><del><sup>1</sup> Alle rein metallischen Gegenstände können an der entsprechenden Sammelstelle gebinde entsorgt werden.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Metalle dürfen nicht der regulären Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Kühlgeräte aller Art sind in erster Linie entweder einer spezialisierten Firma zur umweltgerechten Entsorgung abzugeben oder der Verkaufsstelle zurückzugeben. Sie können auch an der Sammelstelle der Gemeinde abgegeben werden.</del></p>
Weissblech	<p>§26</p> <p><del><sup>1</sup> Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Sie sind vorher zu reinigen und zusammenzudrücken.</del></p>
Aluminium	<p>§27</p> <p><del><sup>1</sup> Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckeln usw.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den speziellen Container zu geben.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Aluminiumbeschichtete Verpackungen werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr zu übergeben.</del></p>
Altöle	<p>§28</p> <p><del><sup>1</sup> Kleinere Mengen von Alt- und Speiseölen (bis max. 10 Liter) sind in den dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen bzw. an der durch den Gemeinderat bezeichneten Sammelstelle abzugeben.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Die Entsorgung grösserer Mengen aus Gewerbe und Industrie obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</del></p>
Plastik	<p>§29</p> <p><del>Die Plastikabfälle dürfen nur im offiziellen, gebührenpflichtigen "Bring Plastic Back"-Sammelsack abgegeben werden.</del></p>

## b) Übrige Sammelstellen

Tierkörper	<p>§29 §22</p> <p><sup>1</sup> Nichtgewerbliche, private Tierkadaver, Schlachtabfälle und alle übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der durch den Gemeinderat zu bestimmenden Kadaversammelstelle abzuliefern. <b>Die Entsorgung richtet sich nach dem übergeordneten Recht.</b></p> <p><del><sup>2</sup> Die Entsorgung von Tierkadavern bis zu einem Gewicht von 50 kg ist kostenlos. Die Kosten für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und Tierkadavern über 50 kg werden den Tierhaltern weiter verrechnet. Die Kosten für die Abfuhr ab Hof werden vollumfänglich den Tierhalterinnen und Tierhaltern auferlegt.</del></p>
------------	--

	<del><sup>3</sup>Im Übrigen richtet sich die Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach dem übergeordneten Recht.</del>
<del>Giftige Abfallstoffe Sonderabfälle</del>	<del>§30§23 <sup>1</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farb- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie/Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen). <sup>2</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen). <sup>3</sup> Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.</del>
<del>Anderer Abfälle</del>	<del>§31 <sup>1</sup> Andere Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können sondern in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss § 3032 Abs. 1 gleichgestellt. <sup>2</sup> Verbrauchte Pneus, Autobatterien usw. sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.</del>

### III. FINANZIERUNG

Allgemeines	<p><del>§32§24</del></p> <p><del><sup>1</sup> Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Für die kommunalen Sammelstrukturen (Fixkosten wie z.B. Infrastruktur und Information etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Unternehmen eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen entfällt die Grundgebühr.</del></p> <p><del><sup>4</sup> Für Spezialabfuhr und Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.</del></p> <p><del><sup>5</sup> Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem pro Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.</del></p> <p><del><sup>6</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert.</del></p> <p><del><sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren, welche die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Sammeldienste, der Entsorgungsanlagen und einrichtungen sowie deren Amortisation zu 100% decken.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Die Benützung der Kohricht- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialsammlungen sowie für die kommunalen Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Für die Benützung der kommunalen Sammelstelle und der gebührenfreien Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und Betrieben eine Grundgebühr erhoben.</del></p> <p><del><sup>4</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und für die Bereitstellung der Abfälle sind durch die Benutzer zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Öl- und Benzinabscheiderklärung sowie Sonderabfallentsorgung, ausser über die Sammelstellen oder Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallinhaber.</del></p> <p><del><sup>5</sup> Spezielle Dienstleistungen der Gemeindeangestellten, wie privater Häckseldienst, abholen und entsorgen von Kühlgeräten, elektrischen Geräten, beseitigen von Tierkadavern sind direkt nach Aufwand zu entschädigen.</del></p>
-------------	---

	<p><del>6 Die Anpassung der Gebühren gemäss Anhang I zu diesem Reglement an die Kostenentwicklung liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetgenehmigung.</del></p> <p>7 Die Gebührenansätze ergeben sich aus dem Tarif gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement.</p>
Bemessungsgrundlagen	<p><del>§33</del>§25</p> <p>1 Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Container, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück Sperrgut erhoben.</p> <p>2 Bei der Kunststoffsammlung werden die Gebühren pro Sack erhoben.</p> <p>3 Die Grundgebühr wird pro Haushalt und Betrieb erhoben.</p> <p>4 Bei der Grünabfuhr werden die Gebühren nach Gewicht erhoben und vom Abfuhrunternehmer direkt dem Kunden verrechnet.</p> <p>5 Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang 1 zu diesem Reglement.</p>
Gebührenbezug	<p><del>§34</del>§26</p> <p>1 Die jährliche Grundgebühr wird durch die Abteilung Finanzen Finanzverwaltung Sisseln jeweils in Rechnung gestellt.</p> <p>2 Der Gebührenbezug erfolgt mit dem Verkauf der offiziellen 17 und 35 Liter Abfallsäcken, 35 Liter Kunststoffsammelsäcke, der Gebührenmarken für Sperrgut und grössere Säcke sowie Containerplomben.</p> <p>3 Marken, Abfallsäcke, Kunststoffsammelsäcke und Containerplomben können bei den durch die Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen gegen Barzahlung Bezahlung bezogen werden.</p> <p>4 Bei Zu- und Wegzügen wird die Kehrichtgrundgebühr anteilmässig berechnet.</p> <p>5 Für tageweise oder periodisch bewohnte Ferien- und / oder Zweitwohnungen wird die volle Grundgebühr geschuldet.</p> <p>6 Die Grundgebühr wird durch den Wohnungseigentümer und bei Mehrfamilienhäusern durch die Verwaltung geschuldet.</p>
Tarifanpassung Abfallrechnung	<p><del>§35</del></p> <p><del>1 Der Gemeinderat ist bevollmächtigt, die Gebührentarife unter Beachtung von § 32 Abs. 6 bei Bedarf anzupassen.</del></p> <p><del>2 Eine Gebührenerhöhung erfolgt, sobald sich die anrechenbaren Kosten um 10 % verändern.</del></p> <p><del>3 Der Gemeinderat ist zudem befugt, die Gebührenmarken der 60 und 110 Liter Säcke durch offizielle Abfallsäcke der Gemeinde zu ergänzen oder zu ersetzen.</del></p> <p>§27 Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.</p>

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Haftung	<p><del>§36</del>§28</p> <p>Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden am Abfuhrfahrzeug oder an der Kehrichtentsorgungsanlage auf, oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.</p>
Rechtsschutz	<p><del>§37</del>§29</p> <p>Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, <del>Aarau</del> des Kantons Aargau angefochten werden.</p>
Vollzug Vollstreckung	<p><del>§38</del>§30</p> <p><del>1 Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.</del></p> <p>2 Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG, SAR 271.200).</p>

Strafbestimmungen	<p><del>§39</del>§31  <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis <del>Fr.</del> CHF 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).  <sup>2</sup> Kommt eine Busse über <del>Fr.</del> CHF 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde <del>bei der zuständigen Amtsstelle</del> Strafanzeige <del>bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden</del>.  <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.  <sup>4</sup> Rechtswidrige Zustände sind vom Verursacher nach Einräumung einer angemessenen Frist zu beseitigen. Droht Gefahr oder unterlässt der Verursacher die Beseitigung, sorgt die Gemeinde auf Kosten des Schuldigen für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.</p>
Inkrafttreten	<p><del>§40</del>§32  <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Januar <del>2014</del> 2024 in Kraft.  <sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom <del>01. Januar 1993</del> 25. November 2010 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben. Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Sisseln vom <del>25. November 2010</del> 23. November 2023.</p>

## ANHANG I

Gebührentarif inkl. Mehrwertsteuer  
(Stand ~~01. Juli 2014~~ 01. Januar 2024)

		Preis pro Einheit
a)	Offizieller Abfallsack	
	à 17 Liter	<del>Fr.</del> CHF 1.20
	à 35 Liter	<del>Fr.</del> CHF 2.20
	<del>à 60 Liter</del>	<del>Fr.</del> 3.80
b)	Kunststoff-Sammelsack	à 35 Liter
		CHF 2.20
c)	Gebührenmarken	<del>Fr.</del> CHF 3.80
	60 Liter, 1 Marke	<del>Fr.</del> CHF 3.80
	110 Liter, 2 Marken	<del>Fr.</del> CHF 7.60
	Kleinsperrgut max. 140x60x60 cm, max. <del>30-25</del> kg, 2 Marken	<del>Fr.</del> CHF 7.60
	Grobsperrgut max. Länge 2m, max. 50 kg, 4 Marken	<del>Fr.</del> CHF 15.20
	<del>Containermarken für 1 Leerung (à 600 und 800 Liter)</del>	<del>Fr.</del> 40.00
	<del>(Für den 110 Liter Abfallsack und für das Sperrgut kann dieselbe Gebührenmarke verwendet werden.)</del>	
d)	Containerplombe	à 600 Liter und 800 Liter
		CHF 40.00
e)	Grundgebühr	
	Für Privathaushalte	<del>Fr.</del> CHF 105.00
	Für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	<del>Fr.</del> CHF 105.00

<del>f)</del> Häckseldienst beim Werkhof	<del>Pro Kubikmeter</del>	<del>Fr. 15.00</del>
g) Bereitstellung Anhänger durch Gemeindepersonal		CHF 45.00
h) Öffnen des Entsorgungsplatzes ausserhalb der Öffnungszeiten		CHF 45.00
i) Tierkörper		Die Entsorgung von Tierkadavern bis zu einem Gewicht von 50 kg ist kostenlos. Die Kosten für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und Tierkadavern über 50 kg werden den Tierhaltern weiter verrechnet. Die Kosten für die Abfuhr ab Hof werden vollumfänglich den Tierhaltern auferlegt.